

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 150, 154; BundesvertriebenenG § 1 Abs. 2 Nr. 1

- a) Aus Rumänien hat eine allgemeine Vertreibung der Deutschen stattgefunden.
- b) Eine Verfolgte, die aufgrund des rumänischen Judenstatuts vom 9. August 1940 aus ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin verdrängt worden und im August 1944 nach Palästina ausgewandert ist, hat keinen Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

BGH, Urt. v. 3. Juli 1963 - IV ZR 35/63

OLG Neustadt/Weinstr.

LG Frankenthal

Verkündet

am 3. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dr. Rebecka R [REDACTED],  
T-A [REDACTED]/I [REDACTED], B-J [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-  
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 28. Juni 1963 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und  
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/  
Weinstraße vom 21. September 1962 wird zurückge-  
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-  
frei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt  
der Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dio am ■. ■■■■■ 1909 in S■■■■■ (Bu■■■■■) geborene Klägerin ist Jüdin. In Su■■■■■ (Süd-Bu■■■■■) war sie als Rechtsanwältin tätig. Sie hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Freiheits-schaden beantragt und vorgetragen: Sie habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Durch ein rumänisches Gesetz vom 9. August 1940, dessen Erlaß auf nationalsozialistischen Einfluß zurückzuführen gewesen sei, sei sie von der Advokatur ausgeschlossen worden. Ende 1940 oder Anfang 1941 sei sie in ein Gefängnis gebracht worden, aus dem sie Ende Januar 1941 entflohen sei. Sodann habe sie sich in Bu■■■■■, seit August 1942 in Dörfern bei Bu■■■■■ verborgen gehalten. Im August 1944 sei sie als Leiterin eines Waisentransportes nach Palästina ausgewandert.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Neustadt/Weinstraße hat den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 27. April 1961 abgelehnt und ausgeführt, die Verfolgungsmaßnahmen, von denen die Klägerin betroffen worden sei, hätten nicht auf deutscher Veranlassung beruht.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und weiter vorgetragen:

Seit September 1940 habe mit Antonescu eine "Puppenfigur" des Dritten Reiches die rumänische Staatsführung innegehabt. Daher sei ihre Inhaftierung auf deutsche Veranlassung zurückzuführen. Dies gelte aber auch für das Judenstatut vom 9. August 1940, auf Grund dessen sie ihre Zulassung als Rechtsanwältin verloren habe. Am 26. Juli 1940 sei der Ministerpräsident Rumäniens, G■■■■■, von Hitler empfangen worden und habe diesen um Hilfe für das



politisch isolierte Land gebeten. Dabei habe Hitler von ihm die Beseitigung der Juden aus dem Wirtschaftsleben Rumäniens gefordert. Dieser Forderung sei G. mit dem Erlaß des Judenstatuts nachgekommen. Ihr, der Klägerin, Berufsschaden liege in der Entlassung aus der Anwaltschaft im August 1940, mindestens aber darin, daß sie durch die verfolgungsbedingte Auswanderung im August 1944 gehindert worden sei, ab September 1944 in Rumänien wieder den Beruf einer Rechtsanwältin aufzunehmen.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

- a) als Entschädigung für Schaden an Freiheit 6.600 DM,
- b) als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen 10.000 DM bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Rente von monatlich 200 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

und an seiner Ansicht festgehalten, daß eine deutsche Veranlassung für die gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gefehlt habe.

Das Landgericht Frankenthal hat mit Teilurteil vom 19. Dezember 1961 die Klage hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen abgewiesen und ausgeführt, die Klägerin sei nicht anspruchsberechtigt, da sie nicht aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert sei; in Rumänien habe es eine Vertreibung deutscher Volkszugehöriger im eigentlichen Sinne nicht gegeben.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt,

das beklagte Land unter Aufhebung des angefochtenen Teilurteils zu verurteilen, an sie als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen 10.000 DM oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine monatliche Rente von 200 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,  
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision macht zunächst geltend, daß das Verfahren des Berufungsgerichts insofern an einem Mangel leide, als das Berufungsgericht noch weitere Punkte als die vom Landgericht allein behandelte Frage, ob aus Rumänien eine allgemeine Vertreibung der deutschen Bevölkerung stattgefunden habe und demgemäß die Klägerin als Verfolgte aus einem Vertreibungsgebiet im Sinne der §§ 150 ff BGG anspruchsberechtigt sei, zum Gegenstand seiner Urteilsbegründung gemacht habe. Die Revision meint, wenn auch § 537 ZPO die Bestimmung enthalte, daß Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts alle Streitpunkte seien, über die nach den Anträgen eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich sei, so könnten doch diejenigen Streitpunkte, die über die dem Verfahren

durch § 526 Abs. 1 ZPO gezogenen Grenzen hinausgingen, nur dann zum Gegenstand der Berufungsentscheidung gemacht werden, wenn im Sinne des § 526 Abs. 2 ZPO im Falle der Unvollständigkeit des Parteivortrages der Vorsitzende dessen Vervollständigung veranlaßt habe.

Die Rüge ist nicht begründet. § 526 Abs. 2 ZPO ist lediglich eine Wiederholung des § 139 ZPO (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 526 ZPO, Anm. 2 S. 821). Hiernach besteht eine Rechtspflicht, das Streitverhältnis nach der rechtlichen Seite zu erörtern, nur insoweit, als es sich um die Erfüllung der Aufklärungspflicht, insbesondere um die Hinwirkung auf sachdienliche Anträge oder eine vom Standpunkt der abweichenden Rechtsauffassung noch notwendige Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens, handelt. Darüber hinaus geht die Rechtspflicht nicht; es liegt also kein Verstoß gegen § 139 ZPO vor, wenn der Vorsitzende von einer weitergehenden Erörterung von Rechtsfragen, insbesondere von einem Hinweis auf die von dem Gericht anzuwendenden Rechtssätze, absieht (vgl. Stein/Jonas/Schönke/Pohle, ZPO 18. Aufl., § 139 ZPO Anm. III 1 S. 4). Von einer Überrumpelung der Klägerin mit einer von keiner Partei gesehenen Würdigung der Tatsachen und demgemäß einer völlig anderen und nicht vorauszusehenden rechtlichen Beurteilung (vgl. Baumbach/Lauterbach, aaO § 139 ZPO Anm. 2 E S. 281) kann nicht die Rede sein. Denn die Schriftsätze der Klägerin enthielten Ausführungen sowohl zu der Frage, ob das in Rumänien erlassene Judenstatut vom 9. August 1940 eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gewesen sei, wie auch zu der weiteren Frage, ob ein verfolgungsbedingter Berufsschaden daraus hergeleitet werden könne, daß ein Verfolgter, der aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert ist, ohne diese Auswanderung in seiner Heimat seine frühere Berufstätigkeit

hätte aufnehmen können.

Aber auch die in materiellrechtlicher Hinsicht gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe der Revision sind im Ergebnis nicht begründet. Da die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG unstreitig nicht erfüllt, kann der von ihr geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur begründet sein, sofern sie als Verfolgte aus einem Vertreibungsgebiet die Voraussetzung des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG erfüllt. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 -, RzW 1963, 182 Nr. 26) haben einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß §§ 150, 154 BEG nur die Verfolgten, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts trifft dies bei der Klägerin zu, denn es ist davon auszugehen, daß auch aus Rumänien eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums stattgefunden hat (vgl. Urteil des Senats vom 6. März 1963 - IV ZR 280/62 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Zu den Vertreibungsgebieten zählen nicht nur die in Artikel XIII des Potsdamer Abkommens und in dem vom Alliierten Kontrollrat genehmigten Ausweisungsplan vom 20. November 1945 aufgeführten Gebiete des Deutschen Reiches ostwärts der Oder-Neiße-Linie, Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns, sondern alle Gebiete, die von einer unbestimmten Zahl deutscher Volksgenossen wegen ihres Deutschtums in Verbindung mit den Kriegseignissen verlassen worden sind. Diese Auffassung kommt auch im Gesetz zum Ausdruck. Wie im Urteil des Senats vom 23. November 1962 (aaO S. 183) weiter ausgeführt worden ist, verweist § 150 BEG bei der Frage der

Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten allgemein auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist auch Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger "Aussiedler" ist, d. h. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die dort im einzelnen aufgeführten Gebiete verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er seinen dortigen Wohnsitz erst nach dem 8. Mai 1945 begründet hat. Zu diesen Gebieten gehört auch Rumänien. Hieraus folgt, daß das Gesetz davon ausgeht, daß auch aus Rumänien eine Kollektivvertreibung der Deutschen stattgefunden hat. Deutsche sind also auch dann als "Vertriebene" aus Rumänien anzusehen, wenn sie, wie die Klägerin, aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG vor der allgemeinen Vertreibung aus diesem Lande ausgewandert sind. Der Anspruch der Klägerin scheitert jedoch daran, daß das in Rumänien erlassene Judenstatut vom 9. August 1940, durch das sie von der Advokatur ausgeschlossen wurde, keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG war.

Gemäß § 2 Abs. 1 BEG sind nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auf Veranlassung oder mit Billigung einer deutschen Dienststelle oder eines deutschen Amtsträgers der aaO bestimmten Art gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. "Veranlaßt" ist eine Gewalthandlung durch eine Dienststelle oder einen Amtsträger, wenn sie auf eine Anregung oder die Initiative dieser Stellen zurückzuführen ist (Urteil des Senats vom 25. Januar 1957 - IV ZR 289/56 -, LM Nr. 2 zu § 2 BEG 1956 = RzW 1957, 150 Nr. 23). Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 5. Februar 1955 - IV ZR 227/54 -, LM Nr. 2 zu § 1 BEG 1953 = RzW 1955, 183 Nr. 32) sind jedoch Gewaltmaßnahmen

selbständiger ausländischer Staaten nicht schon deshalb nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, weil sie von der NSDAP angeregt oder zwischen der Reichsregierung und der ausländischen Regierung vereinbart worden sind. Das Bundesentschädigungsgesetz gewährt grundsätzlich nur Entschädigung für das dem Verfolgten durch den deutschen Staat zugefügte Unrecht, das darin besteht, daß die deutsche Staatsgewalt ihre öffentlichrechtlichen oder privaten Pflichten gegenüber dem betreffenden Verfolgten verletzt hat. Um deutsches Staatsunrecht in diesem Sinne aber handelt es sich nicht, sofern dem Verfolgten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von einem souveränen und in seinen Entschlüssen freien ausländischen Staat Unrecht zugefügt worden ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 27. März 1963 - IV ZR 242/62 und 267/62, zur Veröffentlichung bestimmt). Für Schäden an Freiheit, die durch Maßnahmen ausländischer Staaten verursacht worden sind, trifft § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG eine abschließende Sonderregelung: Personen, die im Ausland ansässig waren und denen dort vom ausländischen Staat die Freiheit entzogen ist, erhalten für die von ihnen erlittene Freiheitsentziehung, sofern diese von dem deutschen Staat veranlaßt ist, eine Entschädigung, obwohl der Freiheitsschaden, den sie erlitten haben, die Folge eines ausländischen Staatsunrechts ist.

Voraussetzung dafür, daß, von dieser Ausnahme abgesehen, dem ausländischen Staat für seine den Verfolgten schädigenden Handlungen die alleinige Verantwortung aufgebürdet wird, ist nach der Rechtsprechung des Senats (aaO RzW 1955, 183) allerdings, daß dieser Staat in seiner Willensbildung auch frei ist. Eine solche Freiheit ist grundsätzlich zu bejahen, wenn nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Regierung des ausländischen Staates zu eigener Willensbildung in der Lage ist, mag diese Willens-

bildung auch von Zweckmäßigkeitserwägungen, insbesondere auf Grund einer gegebenen politischen Lage, beeinflusst worden sein. Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht rechtlich und logisch einwandfrei festgestellt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision liegen auf dem Gebiet der einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen Tatsachenwürdigung. Hat aber in diesem Sinne eine Willensfreiheit für die rumänische Regierung bestanden, dann ist Rumänien als selbständiger Staat auch für die dort von ihm gegen die Juden begangenen Gewaltmaßnahmen allein verantwortlich.

Die Revision hält es zur Begründung des Anspruchs der Klägerin für ausreichend, daß diese in dem ausländischen Staat, dem sie angehört habe und der später für sie zum Vertreibungsgebiet geworden sei, auch dann noch verblieben sei, als dieser Staat seine Selbstbestimmung verloren habe und deutsches Machtgebiet geworden sei. Für die danach fortdauernde Unmöglichkeit der Klägerin, ihren Beruf auszuüben, sei von da an die nationalsozialistische Verfolgung als Ursache an die Stelle des souveränen rumänischen Staatswillens getreten. Jedenfalls seit dieser Auswechslung der Ursachen sei die Klägerin im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt worden. Die Zurechnung zur nationalsozialistischen Verfolgung erscheine von da ab angemessen.

Auch mit diesem Gesichtspunkt kann die Revision die Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht erreichen.

Es mag auf Grund der historischen Erkenntnis der Gegenwart davon ausgegangen werden, daß vom Jahre 1941 ab die in Rumänien den Juden entstandenen Verfolgungsschäden unmittelbar auf deutsche Eingriffe zurückzuführen sind, nachdem im März 1941 die rumänische Regierung sich damit

einverstanden erklärt hatte, daß der SS-Hauptsturmführer Richter als Judenberater nach Bu[REDACTED] entsandt und daß im Oktober/November 1941 der rumänische Ministerialdirektor L[REDACTED] zum Generaldirektor für Judenfragen ernannt wurde. Das ändert jedoch nichts daran, daß es das Judenstatut vom 9. August 1940 des damals noch souveränen rumänischen Staates war, durch das die Klägerin aus ihrer Berufstätigkeit vordrängt wurde. Als der Nationalsozialismus in Rumänien zur Herrschaft kam, war die Klägerin bereits aus ihrem Beruf verdrängt und hatte ihre frühere Berufsstellung bereits nicht mehr inne, so daß gegen die Ausübung einer Rechtsanwaltsstätigkeit durch sie seitens nationalsozialistischer Dienststellen nichts mehr veranlaßt worden ist. Von einer Auswechslung der Ursachen, wie die Revision meint, kann daher keine Rede sein. Für die Ansicht, vom Zeitpunkt der nationalsozialistischen Herrschaft in Rumänien an sei die Verdrängung der Klägerin nunmehr als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzusehen, läßt sich im BEG keine gesetzliche Grundlage finden. Das BEG gewährt nur in dem abgegrenzten Rahmen der §§ 64 ff Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Die Verdrängung der Klägerin war eine einmalige, vor der Herrschaftsübernahme durch den Nationalsozialismus abgeschlossene Maßnahme. Nur der hierdurch für die Klägerin eingetretene Schaden der Unmöglichkeit weiterer Berufsausübung wirkte als Dauerzustand in die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Rumänien herüber. Das BEG kennt aber nur in den Grenzen des § 114 BEG, den das Berufungsgericht mit Recht als nicht vorliegend erachtet hat, eine Entschädigung wegen Verhinderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Im übrigen gibt es im Gesetz keinen Tatbestand, auf Grund dessen die Klägerin Entschädigung dafür verlangen könnte, daß die nationalsozialistischen Machthaber in Rumänien es unterlassen haben, ihr die Ausübung ihrer früheren Rechtsanwaltspraxis wieder zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske      Maaß      Wilden      Dr. Loewenheim      Dr. Graf